

BI-Info-Mail

1. Informationen der Landeskoordinierungsstelle

Erneuter Hinweis des BMFSFJ zum Thema "Dolmetscherkosten":

„Frühe Hilfen zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Sie tragen damit maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe. Die Ziele leiten sich von der UN-Kinderrechtskonvention ab, wonach alle Kinder Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe haben, unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormundes (Art. 2 Abs. 1 KRK).

Zu den grundlegenden Arbeitsprinzipien in den Frühen Hilfen gehören neben einer konsequenten Orientierung an den Bedarfen der Familien auch die Niedrigschwelligkeit der Angebote, um insbesondere psychosozial belasteten Familien Hilfe und Unterstützung anbieten zu können. Dies beinhaltet auch, dass Zugänge und Angebote der Frühen Hilfen kultur- und differenzsensibel zu gestalten sind. Sprachbarrieren oder der jeweilige Aufenthaltsstatus dürfen nicht zu einem Ausschluss von Frühen Hilfen führen. Nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz können Asylbewerberinnen und Asylbewerber lediglich medizinische Leistungen bei ärztlicher und zahnärztlicher Notversorgung, Schwangerschaft und Geburt sowie zur Sicherstellung amtlich empfohlener Schutzimpfungen und medizinisch gebotener Vorsorgeuntersuchungen gewährt werden. **Andererseits ist in § 6 Asylbewerberleistungsgesetz beschrieben, dass Sonstige Leistungen gewährt werden können, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich und zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind. Im Rahmen einer Behandlung nach §§ 4 und 6 AsylbLG können auch notwendige Fahrt- und Dolmetscherkosten beansprucht werden.**

[...] In der Verwaltungsvereinbarung zur Bundesinitiative wird keine Aussage zur Gewährung von Leistungen für Asylbewerberfamilien getroffen. **Die Bundesinitiative richtet sich allgemein an alle Eltern ab der Schwangerschaft und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.** Ein Ausschluss von Asylbewerberfamilien von den Angeboten der Frühen Hilfen, würde das Ziel der Frühen Hilfen gefährden, förderliche Entwicklungsbedingungen für Säuglinge und Kleinkinder insbesondere in belasteten Familien zu schaffen, um ihnen von Anfang an ein möglichst gesundes Aufwachsen zu ermöglichen. **Dabei sind Frühe Hilfen als subsidiäre Leistungen einzuschätzen. Eine Doppelförderung parallel zu Leistungen, die aus dem Asylbewerberleistungsgesetz oder anderen Gesetzen (z.B. SGB II, SGB V, SGB XII) gefördert werden können, wäre auszuschließen.** Eine Parallelität lässt sich aus den Regelungen zum Umgang mit dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ableiten. Anspruch auf Leistungen kann demnach auch Personen gewährt werden, die Leistungen nach § 2 oder § 3 AsylbLG erhalten. (<http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Bildungspaket/inhalt.html>) [...] **Die Prüfung bzw. Anfrage bei anderen Leistungsträgern ist zu dokumentieren.[...]**“

Ergänzungen der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen BW:

- Bitte beachten Sie, dass nur beantragte und bewilligte Projekte und Maßnahmen abgerechnet werden können.
- Prüfen Sie ob andere Leistungsträger bzw. Möglichkeiten bestehen.
- Dokumentieren Sie diese Prüfung bzw. die Ablehnung anderer Leistungsträger.
- Dolmetscher sollen weiterhin nur punktuell eingesetzt werden.